

Satzung

zur

2. Änderung

des Bebauungsplanes

"Am Kirchentürmchen, II. Abschnitt"

der Ortsgemeinde Urmitz

Verbandsgemeinde Weißenthurm

Inkraftgetreten (§ 10 Abs. 3 BauGB) am 17.07.2018

Satzungsexemplar, Juli 2018

§ 1
Gesetzliche Grundlagen

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.11.2017 (BGBl. I S. 3634), in der zur Zeit gültigen Fassung;
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), in der zur Zeit gültigen Fassung;
3. Planzeichenverordnung 1990 (PlanzVO 1990) vom 18.12.1990 (BGBl. I S. 58), in der zur Zeit gültigen Fassung;
4. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.02.2010 (BGBl. I S. 94), in der zur Zeit gültigen Fassung;
5. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege - Bundesnaturschutzgesetz - (BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), in der zur Zeit gültigen Fassung;
6. Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274 ff.), in der zur Zeit gültigen Fassung;
7. Bundesfernstraßengesetz (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), in der zur Zeit gültigen Fassung;
8. Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585) in der zur Zeit gültigen Fassung;
9. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), in der zur Zeit gültigen Fassung;
10. Landeskreislaufwirtschaftsgesetz (LKrWG) vom 22.11.2013 (GVBl. S. 459), in der zur Zeit gültigen Fassung;
11. Landesplanungsgesetz (LPIG) vom 10.04.2003 (GVBl. S. 41), in der zur Zeit gültigen Fassung;
12. Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06.10.2015 (GVBl. S. 283), in der zur Zeit gültigen Fassung;
13. Denkmalschutzgesetz (DSchG) vom 23.03.1978 (GVBl. S. 159), in der zur Zeit gültigen Fassung;
14. Landesstraßengesetz (LStrG) vom 01.08.1977 (GVBl. S. 273), in der zur Zeit gültigen Fassung;
15. Landeswassergesetz (LWG) vom 14.07.2015 (GVBl. S. 127), in der zur Zeit gültigen Fassung;
16. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), in der zur Zeit gültigen Fassung.

§ 2

Satzungsbeschluss (§ 10 Abs. 1 BauGB)

Aufgrund der in § 1 genannten Ermächtigungsgrundlagen beschließt der Ortsgemeinderat Urmitz am 05.07.2018 die 2. Änderung des Bebauungsplanes

"Am Kirchentürmchen, II. Abschnitt"

als **S a t z u n g**.

§ 3

Grenzen des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9 Abs. 7 BauGB)

Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung wird wie folgt umgrenzt:

Im Norden durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke „Pappelweg 2“ und „Pappelweg 4“ und durch die Straße „Pappelweg“, im Osten durch die rückwärtigen Grenzen der Grundstücke der Straße „Im Widdum - Hausnummern 10, 12, 14, 16 und 18“, im Süden durch die Straße „Im Feld“, sowie im Westen durch die Straße „Lehpfad“.

Das Änderungsgebiet betrifft ausschließlich das Grundstück in der Gemarkung Urmitz, Flur 13, Flurstück-Nr. 179/11. Der Änderungsbereich ist im beigefügten Übersichtsplan dick gestrichelt umrandet.

§ 4

Inhalt und Umfang

Die zeichnerischen Änderungen ergeben sich aus dem Deckblatt zur vorliegenden 2. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchentürmchen, II. Abschnitt“.

Darüber hinaus ergeben sich Änderungen an den textlichen Festsetzungen, die auf dem Deckblatt zur vorliegenden Änderungsplanung abgedruckt sind.

§ 5

Anlage

Der Bebauungsplanänderung ist eine **Begründung** gemäß § 9 Abs. 8 BauGB beigefügt.

§ 6

Inkrafttreten / Außerkrafttreten

Diese Bebauungsplanänderung tritt mit der Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Mit diesem Datum treten die entgegenstehenden bisherigen zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der 1. Änderung des Bebauungsplanes „Am Kirchentürmchen, II. Abschnitt“ außer Kraft.

Darüber hinaus treten die zeichnerischen und textlichen Festsetzungen der Abrundungs- und Ergänzungssatzung „Am Widdum“ in einem Teilbereich der Satzung außer Kraft. Der Teilaufhebungsbereich der Satzung „Am Widdum“ ist im Deckblatt zur vorliegenden Änderungsplanung entsprechend gekennzeichnet.

Ausfertigung:

Die Bebauungsplanänderung stimmt mit allen ihren Bestandteilen mit dem Willen des Ortsgemeinderates überein. Das für die Änderungsplanung vorgeschriebene gesetzliche Verfahren wurde eingehalten. Die Änderungsplanung wird hiermit ausgefertigt.

Sie tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Urmitz, 06.07.2018



Ortsgemeinde Urmitz

Norbert Bahl
Ortsbürgermeister

Rechtsverbindlichkeit:

Die Bekanntmachung gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB erfolgte am 17.07.2018 im amtlichen Bekanntmachungsorgan „Blick aktuell“ der Verbandsgemeinde Weißenthurm (Nr. 29/2018).

Verbandsgemeindeverwaltung
Weißenthurm
Tb. 4.1 - Bauleitplanung -
Im Auftrag:



Kathrin Schmidt

**Übersichtsplan zum Bebauungsplan
 "Am Kirchentürmchen, II Abschnitt", 2. Änderung
 Gemarkung Urmitz, Flur 13
 M. = 1:1.000**

